



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 25. November 2019
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0089(COD)**

14210/19
ADD 1

CONSOM 310
MI 795
ENT 254
JUSTCIV 215
DENLEG 103
CODEC 1636

VERMERK

Absender: Ausschuss der Ständigen Vertreter (1. Teil)

Empfänger: Rat

Betr.: Vorschlag für eine RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES über Verbandsklagen zum Schutz von
Kollektivinteressen der Verbraucher und zur Aufhebung der Richtlinie
2009/22/EG
– Gemeinsame Erklärung Lettlands, Luxemburgs, der Slowakischen
Republik, Tschechiens und Zyperns

Die Delegationen erhalten in der Anlage eine gemeinsame Erklärung Lettlands, Luxemburgs, der Slowakischen Republik, Tschechiens und Zyperns zum Vorschlag für eine Richtlinie über Verbandsklagen und zur Aufhebung der Richtlinie 2009/22/EG.

Vorschlag für eine Richtlinie über Verbandsklagen

**Gemeinsame Erklärung Lettlands, Luxemburgs, der Slowakischen Republik, Tschechiens
und Zyperns**

Damit Verbraucher vor illegalen und unfairen Praktiken von Unternehmern geschützt sind, muss ihnen in jedem Mitgliedstaat ein wirksames Abhilfeverfahren zur Verfügung stehen. Daher begrüßen wir die Ziele des Kommissionsvorschlags und den Kompromisstext des finnischen Vorsitzes. Dies dürfte den Verbrauchern eine erschwingliche Alternative zu den derzeit verfügbaren meist kostspieligen Einzelklagen eröffnen. Die Annahme des Kompromisstextes wird außerdem die Aufhebung der Verhandlungsblockade im Rat nach eineinhalb Jahren sowie die Aufnahme der Trilogie mit dem Europäischen Parlament im Hinblick auf eine endgültige Einigung ermöglichen.

Wir bedauern jedoch, dass der Kompromisstext im Vergleich zum ursprünglichen Kommissionsvorschlag erheblich abgeschwächt worden ist, was den Grad der Harmonisierung, die Rechtssicherheit und eine einfache Zugänglichkeit für die Verbraucher angeht. Hier bringt der Text keine weitere Klarheit in Bezug auf das grenzüberschreitende Funktionieren kollektiver Abhilfeverfahren, insbesondere da die Mitgliedstaaten immer noch ihre eigenen Zulässigkeitskriterien und Verfahrensvorschriften zusätzlich zu den Bestimmungen der Richtlinie anwenden könnten. Selbst wenn im Kompromisstext ausführliche und strikte Kriterien für den Status qualifizierter Einrichtungen vorgesehen sind, so fehlt doch die gegenseitige Anerkennung solcher Einrichtungen durch die Mitgliedstaaten, was für alle Beteiligten zu Rechtsunsicherheit führt.

Da es von entscheidender Bedeutung ist, das Vertrauen der Verbraucher in den Binnenmarkt – online und offline – weiter zu fördern, hoffen wir, dass diese Punkte berücksichtigt werden können und dass der Text im Rahmen der kommenden Trilogie mit dem Europäischen Parlament entsprechend verbessert werden kann. Die Bereitschaft der europäischen Verbraucher und Unternehmen, sich auf grenzüberschreitende Kollektivverfahren einzulassen, wird von der Effizienz und Zuverlässigkeit dieser Verfahren abhängen.